

- 2.6 Bei einem Möbel soll die **größte Projektionsfläche (größte Breite x größte Höhe) 1,00 m²** nicht überschreiten. Ausnahmen bei Möbeln, deren Größe von der Gebrauchsfähigkeit abhängt, wie z.B. Schreibtische, Zeichenarbeits-tische, vorausgesetzt, die Fertigungszeit von 80 Stunden wird nicht überschritten.
- 2.7 Bei einem anderen Erzeugnis soll die größte Projektionsfläche 2,00 m² nicht überschreiten.
- 2.8 Bei einem Möbel soll das Gesellenstück mindestens enthalten :
- 1 schiebbares Einbauteil, von Hand gezinkt, ohne Metall- oder Kunststoff-Schubkastenführung
 - 1 Drehteil (Tür oder Klappe), ohne Einbohr- oder Topfbänder angeschlagen
 - wahlweise eine Tür, eine Klappe oder ein Schubkasten verschließbar
- 2.9 Entwürfe, von denen der Prüfungsausschuss annehmen muss, dass sie mehr als 80 Stunden zur Fertigung benötigen, werden abgelehnt.

Vorgabe – Vereinbarung:

Derzeit wird mancherorts überlegt, wie mit Merkmallisten, bzw. Kriterienkatalogen, die Gestaltung der Gesellenstücke gesteuert werden kann. Die Punkteliste ist wie „eine Vereinbarung“ zwischen Azubi, Ausbildungsbetrieb und Prüfungsausschuss. Aus einer Liste von Merkmalen müssen so viele ausgewählt werden, dass mindestens 10 Punkte erreicht werden.

Zur weiteren Vorgehensweise im Ausschuss Berufsbildung:

- Würden solche Kriterienkataloge von den Innungen gewünscht werden?
- Welche Innungen setzen solche Kataloge bereits ein?
- Könnten diese bitte Muster davon an den Ausschuss senden?
- Wären diese Innungen auch bereit, bei einer eventuellen Überarbeitung für eine Liste auf Landesebene mitzuwirken?

Rainer Gall
LVSchreiner BW

31.01.2019

Seite 4 von 4

Merkmalliste für Gesellenstücke:

Welche Vorgaben bekommen Auszubildende, wenn sie an die Entwicklung ihres Gesellenstückes gehen?

Basis ist die **Ausbildungsverordnung vom 25. Januar 2006:**

Auszüge:

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe I durchführen. Weiterhin soll der Prüfling in insgesamt höchstens 100 Stunden eine Arbeitsaufgabe II, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.

Für die Arbeitsaufgabe II kommt insbesondere in Betracht:

Gestalten und Herstellen eines Erzeugnisses einschließlich des Einrichtens und Bedienens von Maschinen und Vorrichtungen, Nutzung von Anwenderprogrammen, Herstellen und Zusammenbauen von Teilen, Montieren von Beschlägen sowie Oberflächenbehandlung.

Seite 1 von 4

Aus den Empfehlungen des Ausschusses Berufsbildung von 02/2014 für Prüfungsausschüsse:

Verbindliche Richtlinien für die Gestaltung und Anfertigung des Gesellenstückes

1. Selbständige Anfertigung

- 1.1 Bei der Entwicklung des Entwurfs zum Gesellenstück kann fremde Hilfe in Anspruch genommen werden. Plagiate sind nicht zulässig!
- 1.2 Das Gesellenstück muss der Prüfling bis auf notwendige Handreichungen selbständig anfertigen.

2. Vorgaben zum Entwurf und zur Ausführung des Gesellenstückes

- 2.1 Als Gesellenstück kommt insbesondere in Betracht das Herstellen eines Möbels, eines Bauteils oder eines Teils der Inneneinrichtung unter Herausstellung von Form und Funktion. Hierzu sind eine Fertigungszeichnung mit fertigungsbezogener Bemaßung, eine Materialliste und ein Arbeitsablaufplan zu erstellen. Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss vor der Anfertigung des Gesellenstückes einen bemaßten Entwurf und die Fertigungszeichnung zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.2 Das Gesellenstück soll möglichst dem Tätigkeitsbereich entnommen werden, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde.
- 2.3 Die Anforderungen sollen die Lerninhalte der Ausbildungsordnung für Tischler/in vom Januar 2006 nicht überschreiten. Das Gesellenstück soll ein Erzeugnis sein, das praktisch verwendet werden kann.
- 2.4 Art und Form des Gesellenstückes ist der Auswahl des Ausbildungsbetriebes in Absprache mit dem Prüfling überlassen.

Seite 2 von 4

2.5 Gestaltungskriterien für den Entwurf des Gesellenstückes

Form, Funktion Konstruktion

Die Gestaltung des Gesellenstückes muss einen Zeitbezug haben. Eine zeitgerechte Formgebung führt zu einer langen Lebensdauer, hat aber nichts mit modischen Gags zu tun. Das Gesellenstück soll die gewählte Funktion widerspiegeln. Funktionsaspekte müssen daher berücksichtigt werden. Maße der Ergonomie und Maße der Unterbringungsgegenstände müssen die Dimensionen bestimmen. Die Begrenzung auf eine durchgängige Gestaltungsidee beim Möbelentwurf ist durchaus erwünscht.

Materialwahl, Verarbeitung und Konstruktion und die Beziehung der Teile zum Ganzen, in Form und Farbe, Proportion und Detailausbildung sowie Beschlagsauswahl sollten in ausgewogenem Verhältnis zueinander stehen.

Beschläge

Es müssen zeitgerechte Beschläge einbezogen werden. Die Form und Farbe der Beschläge muss zur Gesamtgestaltung passen.

Gebrauch

Hohe Gebrauchstauglichkeit und ein einwandfreies Funktionieren zeichnen ein gutes Produkt aus. In der Form sollte sich der Gebrauch ausdrücken, bewegbare Teile sollten problemlos erkannt werden und zudem signalisieren, wie sie bedient werden müssen.

Sicherheit

Ein Möbel als Gesellenstück muss eine gute Standfestigkeit aufweisen. Eine Verletzungsgefahr bei gewöhnlichem, aber auch bei unachtsamem Gebrauch darf nicht entstehen.

Verbindungen

Holzverbindungen können durchaus sichtbar sein, sie stellen dann einen konstruktiven Schmuck dar. Sie sollten sich in das Gesamtbild einfügen.

Oberflächen

Das Gesellenstück muss eine Oberflächenbehandlung aufweisen, deren Wahl auf die Funktion abgestimmt ist.

Seite 3 von 4